

493/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 474/J-NR/96 betreffend Überprüfung der Vorgangsweise des Bundesdenkmalamtes im Zusammenhang mit der Bewilligung zum Abriß von zwei Objekten aus dem Jahr 1662 bzw. um 1760 in Mistelbach, NÖ., die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Werner Kummerer und GenossInnen am 24. April 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

- 1.a) Ist es richtig, daß die Erhebungen zur Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 473/1990 ausschließlich bei den Betreibern des Bauvorhabens vorgenommen wurden?
b) Warum wurden seitens des Bundesdenkmalamtes nicht weitere, unbefangene und kompetente Personen befragt?

Antwort:

a) Das Bundesdenkmalamt führt stets von Amts wegen Erhebungen durch. Die Angehörigen des Bundesdenkmalamtes sind gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Amtssachverständige gemäß § 52 AVG und sind daher von der Behörde in erster Linie als Sachverständige beizuziehen.

b) Das Bundesdenkmalamt hat mit zahlreichen lokalen Persönlichkeiten Kontakt aufgenommen, insbesondere aber auch mit Dr. Wolfgang Schuller, der sich als Lokalhistoriker führend

an der Kampagne zur Erhaltung der gegenständlichen Objekte beteiligt hat.

Mit diesem hat das Bundesdenkmalamt bereits vor Bescheiderlassung Kontakte gehabt und hat die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen (archivalische Nachrichten) eingehend geprüft. Eine genaue Analyse des heute vorhandenen Baubestandes hat jedoch gezeigt, daß von der beschriebenen Baubsubstanz nichts oder nur mehr geringe Reste vorhanden sind; jüngere Adaptierungen haben starke Einbußen an der Altsubstanz sowie überhaupt starke Veränderungen bewirkt. Aus dem Vorhandensein von Resten hat das Bundesdenkmalamt nicht mehr die vom Gesetzesgeber für das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Objekte geforderte Bedeutung ableiten können.

2.a) Welche Unterlagen trugen zur Entscheidung des Bundesdenkmalamtes bei?

b) Sind ein mangelhaftes Aktenstudium und oberflächliche Erhebungen durch das Organ des Bundesdenkmalamtes erkennbar?

Antwort :

a) Die oben genannten Erhebungen und Studien einschließlich der von lokaler Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen führten zur Entscheidung. Daß das Bundesdenkmalamt die Bedeutung der Reste dieser Objekte geringer einstuft als andere Persönlichkeiten dies tun, stellt nun einmal die vom Gesetzesgeber geforderte und vom Bundesdenkmalamt durchzuführende fachliche Beurteilung dar. Als Eigentumseinschränkung sind die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung (bzw. das Festhalten an einer automatischen § 2-Unterschutzstellung)

stets streng auszulegen.

b) Nein. Ein Amtssachverständiger des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten führte zur Überprüfung der von lokaler Seite vorgebrachten Beschwerden über die Freigabe seitens des Bundesdenkmalamtes am 7. 2.1996 einen Augenschein durch, um die Bedeutung der Objekte und ihre Lage in der Gesamtsituation zu überprüfen. Die vom Bundesdenkmalamt für seinen Bescheid herangezogenen Grundlagen und gutachtlichen Meinungen haben sich dabei bestätigt. Auch der Amtssachverständige des BMUK konnte keinerlei Umstände feststellen, die darauf hätten schließen lassen, daß die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes unrichtig oder auch nur zweifelhaft wäre. Die beiden fraglichen Objekte befinden sich zwar in einer "sensiblen Zone", ein Neubau sollte auf die Umgebung dementsprechend Rücksicht nehmen, eine Einflußnahme der Denkmalschutzbehörde auf die Neubebauung ist aber rechtlich nicht möglich sondern ausschließlich Angelegenheit der Baubehörde. Dies hat der Verfassungsgerichtshof erst wieder in seinem Erkenntnis vom 29. September 1995, G 50/95, klar zum Ausdruck gebracht.

3. a) War dem Bundesdenkmalamt bei der Zustimmung zum Abbruch bekannt, daß der gesamte Pfarrbezirk im Schutzzonenatlas (herausgegeben vom Bundesdenkmalamt 1970) als besonders schutzwürdig und als Ensemble ausgewiesen ist?

b) Warum hat sich das Bundesdenkmalamt mit seinem Bescheid über den § 1 Abs. 1 des Bundesdenkmalschutzgesetzes hinweggesetzt?

c) Sieht diese Bestimmung nicht eindeutig den Schutz für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) vor?

Antwort :

a) Die Erwähnung im Schutzzonenatlas bedeutet noch nicht, daß die innerhalb einer Zone befindlichen Objekte unter Denkmalschutz gestellt werden sollten oder auch nur unter Denkmal-

schutz gestellt werden könnten. Der Begriff "Denkmal" umfaßt gemäß § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz alle Objekte, denen eine gewisse geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zugesprochen werden kann. Eine Unterschutzstellung ist nur dann möglich, wenn ihre Bedeutung derart ist, daß ihre Erhaltung und damit auch Beschränkung "im öffentlichen Interesse gelegen" ist. Würden sämtliche Objekte, die sich innerhalb von Zonen des im Jahr 1970 vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen Schutzzonenatlas befinden, unter Denkmalschutz gestellt, würde dies eine unabsehbar große Menge an Unterschutzstellungen von Objekten bedeuten, die - wenn auch innerhalb eines "Ensembles" - keineswegs so bedeutend sind, daß sie unter Denkmalschutz gestellt werden könnten. Vielfach bedeuten die im Schutzzonenatlas angeführten Zonen nichts anderes, als daß sich ddarin - unter Einschluß diverser schützenswerter Denkmale - ein im Sinne des Ortsbildschutzes schützenswerter Siedlungsteil (Ensemble) beffindet.

) Das Bundesdenkmalamt hätte sich dann über das Denkmalschutzgesetz hinweggesetzt, wenn es die Objekte trotz des Wissens, daß sie im Sinne des Denkmalschutzgesetzes nur von geringer Bedeutung sind, unter Denkmalschutz gestellt hätte.

) Der Schutz von Ensembles im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist nur möglich, wenn es so bedeutend ist, daß eine Erhaltung wegen dieser besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ist es das nicht, dann wäre die Unterschutzstellung eines - zu geringwertigen - Ensembles rechtswidrig.

4 . Welche Schritte werden Sie setzen, um dieses historische Gebiet vor der Zerstörung zu retten?

Antwort :

Der gegenständliche Bescheid des Bundesdenkmalamtes ist rechtskräftig. Eine Aufhebung ist nicht möglich, da bereits dritte Personen Rechte erworben haben. arüber hinaus aber besteht auch nicht der geringste Zweifel, daß der gegenständliche Bescheid zurecht ergangen ist und das Bundesdenkmalamt zurecht gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz nach einem Prüfungsverfahren festgestellt hat, daß an der Erhaltung der Objekte kein öffentliches Interesse besteht .

Es ist nun allein Angelegenheit der Baubehörde dafür zu sorgen, daß ein dem Ortsbild angemessenes Projekt an jener Stelle errichtet wird.